Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 32 (1975)

Heft: 3

Artikel: Literarische und inschriftliche Gesetzesprosa im Griechischen

Autor: Bloch, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25768

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MUSEUM HELVETICUM

Vol. 32 1975 Fasc. 3

Literarische und inschriftliche Gesetzesprosa im Griechischen

Von Alfred Bloch, Basel

Die Geschichte der griechischen Prosa liegt Ihnen, verehrter Herr Wyss, wie Sie mir vor Jahrzehnten gesagt haben, besonders am Herzen. Das ist nicht erstaunlich: als feinsinniger Beherrscher der deutschen Prosa wissen Sie, was diese ihrer attischen Ahne verdankt[1], und als Gräzist ermessen Sie auch den absoluten Wert der attischen Prosa unter den von der Menschheit ausgebildeten Literatursprachen: nach dem Urteil Jacob Wackernagels[2] stellt sie nicht nur «den Höhepunkt der griechischen Sprachgeschichte» dar, sondern in einem ihrer hervorragendsten Vertreter, Platon, «ein Höchstes menschlichen Sprachkönnens» überhaupt. Es sei mir daher gestattet, für das im Titel bezeichnete kleine Teilgebiet einige Gesichtspunkte anzudeuten, die von einer Darstellung der Geschichte der griechischen Prosa vielleicht mitzuberücksichtigen wären.

Die Urkundensprache eignet sich für Untersuchungen der griechischen Prosa besonders gut, weil sie uns nebeneinander in literarischer Formung, etwa in Platons Gesetzen, und in den von den Staatskanzleien verfassten inschriftlichen Originalurkunden vorliegt; wir können also feststellen, wie weit die Prosakunst der Schriftsteller auch von den nicht eigentlich literarisch tätigen Gebildeten beherrscht wurde[3].

Wilamowitz schreibt in seiner Behandlung der Inschrift mit den heiligen Gesetzen von Kyrene[4], die erst am Ende des 4. Jh. v. Chr. niedergeschrieben ist, aber zum Teil Gesetze aus viel älterer Zeit enthält, S. 167 über den § 17: «Die Sprache ist so altertümlich stammelnd, dass die Formulierung ein hohes Alter

1 Bernhard Wyss, *Vom verborgenen griechischen Erbe,* Basler Universitätsreden 57. Heft (Basel 1968) 14f.

2 *Die Kultur der Gegenwart,* hg. von Paul Hinneberg, Teil I Abt. VIII (Berlin und Leipzig ²1907) 299 und 300.

3 Bei der Behandlung der Frage, welche der aus der Vergangenheit überkommenen Schriften über die sittliche Gestaltung des Lebens ein Gesetzgeber in erster Linie zu berücksichtigen habe, stellt Platon *Legg.* 858c–e die Werke der Gesetzgeber wie Lykurg und Solon denen der Dichter wie Homer und Tyrtaios gegenüber. Folgt daraus, dass den Platon vorliegenden Gesetzessammlungen, von deren Form wir uns, ausser vielleicht im Falle Solons – Drakons Gesetz über den Totschlag ist IG I 61 zu verstümmelt überliefert –, kein genaues Bild machen können (vgl. Josef Delz, Mus. Helv. 23 [1966] 76), geradezu literarischer Rang zukam? Wohl kaum, denn Platon kommt es bei seiner Gegenüberstellung nur auf den Inhalt, nicht auf die Form an.

4 Sitz.Ber. Preuss. Akad., phil.-hist. Kl. 1927 Nr. 19, 155–176.

des Gesetzes beweist», und S. 174 über den gesamten Text: «Die einzelnen Gesetze entstammen verschiedener Zeit; daran lässt die Stilisierung keinen Zweifel, die von archaischer Unbehilflichkeit in den §§ 11 und 17 zu der klaren Sachlichkeit in den §§ 2 und 18 ... fortgeht.» Buck, The Greek Dialects (Chicago 1955; im folgenden als Buck zitiert) 251 urteilt über die beiden im frühen 5. Jh. v. Chr. geschriebenen lokrischen Inschriften Nr. 57 und Nr. 58 (= IG IX. I. 334 und 333): «Nr. 57 exhibits many instances of repetition ... and some of omission of what is essential to clearness ..., and in general the style of both inscriptions is crude and obscure.» Wilh. Christ sagt in seiner Geschichte der griechischen Literatur (München ²1890) 275 von der fünf Jahre zuvor zum ersten Mal veröffentlichten grossen Gesetzesinschrift von Gortyn: «Die Rechtsbestimmungen ... zeugen von einem weit höheren Stand der Kultur als das römische Zwölftafelgesetz ... Auch der Satzbau ist wider Erwarten korrekt und entwickelt, so dass wir es mit einem literarischen Denkmal nicht aus den Anfängen des Prosastils, sondern aus den nächsten Jahrzehnten nach den Perserkriegen zu tun haben.» Der archaischen Zeit wird also – grundsätzlich sicher mit Recht – kein durchwegs korrekter und entwickelter Satzbau, keine Gewandtheit des Prosastils zugetraut; es muss ein langer Weg gewesen sein von der «stammelnden Unbeholfenheit» des 6. Jh. bis zur «Deutlichkeit, begrifflichen Schärfe und Klarheit des Gedankens», die nach Wackernagels[5] und Wyss'[6] Urteil die attische Prosa des späten 5. und des 4. Jh. auszeichnen. Zu dieser attischen Prosa hohen Ranges rechnet nun aber Wilamowitz[7] auch die aus dem politischen Leben der athenischen Demokratie hervorgegangene Kanzlei- und Gesetzessprache. «Ein Gesetz oder ein Ratsprotokoll Athens ist als Schriftwerk nicht minder kunstvoll, präzis und klar als eine hippokratische Krankheitsgeschichte.» Dem Urteil von O. Hoffmann / A. Debrunner / A. Scherer[8], der Stil der griechischen Urkunden sei «steif und altertümelnd», hätte Wilamowitz, der «eine nirgend sonst vorkommende unbehilfliche Weitschweifigkeit» vielmehr in den Gesetzen und Senatsbeschlüssen der römischen Republik fand, nicht zugestimmt.

Bevor wir uns den Fortschritten der griechischen Gesetzesprosa zuwenden, muss doch noch die Frage berührt werden, wie es zu erklären ist, dass man von der Schwerfälligkeit der archaischen Inschriften bei den zum Teil viel älteren Dichtern einschliesslich Homers wenig spürt. Der Hauptgrund dafür ist wohl, dass die von den alten Dichtern auszudrückenden Gedanken nicht so verwickelt waren, dass sie besonders hohe Anforderungen an die sprachliche Wiedergabe gestellt hätten. Einen Sachverhalt etwa, wie er der Stelle Plat. Legg. 745c zugrundeliegt, hatte Homer wohl nie auszudrücken: ἴσα δὲ δεῖ

5 a. O. 300.
6 a. O. 15.
7 *Die Kultur der Gegenwart* ... (oben Anm. 2) 62.
8 *Geschichte der griechischen Sprache* I, Sammlung Göschen Band 111/111a (Berlin 1969) § 71.

γίγνεσθαι τὰ δώδεκα μέρη τῷ τὰ μὲν ἀγαθῆς γῆς εἶναι σμικρά, τὰ δὲ χείρονος μείζω «Die zwölf Grundstücke müssen einander dadurch gleichwertig werden, dass die aus guter Erde bestehenden klein, die aus schlechterer Erde bestehenden grösser bemessen werden», und wenn Homer dergleichen zu sagen gehabt hätte, so hätte er nicht über die sprachlichen Mittel zu knappem und genauem Ausdruck, nämlich den dativischen Infinitiv mit Artikel in Verbindung mit dem Subjektsakkusativ verfügt. Gedankliche Verhältnisse, die Homer undeutlicher wiedergibt als das spätere Griechisch, lassen sich aber immerhin nicht selten nachweisen[9], etwa I 537 (Oineus versäumte es, der Artemis zu opfern) ἢ λάθετ' ἢ οὐκ ἐνόησεν «sei es, dass er es vergass, oder dass er (überhaupt) nicht daran gedacht hatte». Der Homer noch fehlende Ausdruck für «überhaupt (nicht)», ἀρχὴν οὐ (μή) findet sich von Herodot an, etwa 3, 39, 4 ... ἀποδιδοὺς τὰ ἔλαβε ἢ ἀρχὴν μηδὲ λαβών «(er erweise seinem Freunde einen grösseren Gefallen,) wenn er ihm zurückgebe, was er ihm genommen habe, als wenn er es ihm überhaupt nicht genommen hätte», ähnlich 6, 86 β[10].

Was nun im besonderen die mit den späteren Gesetzen und Verträgen vergleichbaren, wenn auch meist bedeutend einfacheren juristischen Formulierungen bei Homer betrifft, so dürfen sie im ganzen als treffend und klar bezeichnet werden. Beispiele: Γ 71–75 ~ 255–258, wo allerdings die Unterteilung wegen des Fehlens von ὑμεῖς μὲν bzw. ἡμεῖς μὲν unvollkommen ist (vgl. J. U. Faesi zu 73); bemerkenswert ist die gewandte Konzentration und Verkürzung, die 138 und 255 durch die Partizipialkonstruktion gegenüber dem umständlicheren 71/72 = 92/93 erzielt wird. – Γ 281–291, wo freilich die dritte Bedingung 288–291 durch ihre Einseitigkeit die Ausgewogenheit des Vertrages

9 Verf., Mus. Helv. 1 (1944) 255f.

10 Wieviel die homerische Sprache dem nachhelfenden Verständnis des Zuhörers oder Lesers gelegentlich zumutet, zeigen etwa die Verse ν 128–138, wo 131f. καὶ γὰρ νῦν Ὀδυσῆ' ἐφάμην κακὰ πολλὰ παθόντα οἴκαδ' ἐλεύσεσθαι von Schadewaldt (*Die Odyssee,* Rowohlts Klassiker 29/30, S. 170) wohl nicht ganz zutreffend übersetzt wird: «Da hatte ich gedacht, dass Odysseus jetzt nach Hause gelangen sollte, wenn er noch viele Leiden gelitten hätte ...» Was die mit καὶ γὰρ νῦν eingeführte Aussage wirklich meint, zeigt ρ 564–568, wo das in die Zukunft weisende ὑποδείδι' 564 dem οὐκέτ' ἐγὼ τιμήεις ἔσομαι ν 128f. entspricht. Das beiden Stellen zugrundeliegende Gedankenschema ist etwa: «In dieser Hinsicht hege ich Befürchtungen für die Zukunft, denn schon jetzt hat sich ein solcher Fall ereignet.» ν 131ff. meint also: «(Man wird mir keinen Respekt mehr entgegenbringen,) denn auch jetzt, wo ich geglaubt hatte, Odysseus werde erst nach Erduldung vieler Leiden nach Hause gelangen, haben ihn meine eigenen Nachkommen, die Phäaken, im Schlaf und mit Geschenken überhäuft nach Ithaka gebracht.» Richtiger als Schadewaldt urteilen Ameis/Hentze: «Bei νῦν schwebt dem Redenden schon der schliessliche Ausgang der Sache vor, der erst 134 erfolgt», und zu ε 13 formulieren sie, mit Verweis auf ähnliche Stellen, worunter ν 131, allgemein die nicht seltene Eigentümlichkeit der homerischen Syntax, einen eigentlich unterzuordnenden Satz parataktisch vorauszuschicken und mit der erst dem Hauptsatz zukommenden Konjunktion oder Partikel einzuleiten – eine Konstruktion, der in diesen Fällen eine gewisse Unfähigkeit zugrundeliegt, die Hierarchie der Gedanken im Satzbau klar zum Ausdruck zu bringen.

stört[11]. – Σ 497–501; freilich sind νεῖκος und ἐνείκεον, wo umstritten ist, ob eine Busse bezahlt worden sei oder nicht, weniger genau als in der späteren Vertragssprache ἀμφισβητεῖν, ἀμφιλέγειν, ἀνδιχάζειν, διάφορος u. ä., vgl. unten S. 150. – Γ 103f. οἴσετε δ' ἄρν', ἕτερον λευκὸν ἑτέρην δὲ μέλαιναν γῇ τε καὶ ἠελίῳ ist im Vergleich zum Stil der meisten inschriftlichen Leges sacrae von erstaunlicher Kürze und Eleganz; der Chiasmus λευκὸν ... μέλαιναν – γῇ ... ἠελίῳ beeinträchtigt die Deutlichkeit kaum. – Ψ 702–704. – Bei Aeschylus findet sich Hik. 605ff., namentlich 609–614 ein Volksbeschluss, dessen Formulierung keinerlei archaische Unbeholfenheit erkennen lässt. 612ff. ἐὰν δὲ προστιθῇ τὸ καρτερόν, τὸν μὴ βοηθήσαντα τῶνδε γαμόρων ἄτιμον εἶναι ξὺν φυγῇ δημηλάτῳ wendet Aeschylus nicht nur die unten S. 143 unter 2) gewürdigte Konstruktion des sinnschweren kondizionalen Partizips, sondern sogar das unten S. 150 unter 7) besprochene, von Platon in den Gesetzen häufiger gehandhabte Stilmittel an, bei Androhung zweier Strafen für eine Übertretung die eine mit einer Präposition der Hinzufügung einzuführen, etwa Legg. 914c πρὸς τῷ ἀνελεύθερος εἶναι δοκεῖν ... δεκαπλάσιον τῆς τιμῆς τοῦ κινηθέντος ἀποτινέτω τῷ καταλιπόντι[12]. – Formulierung von Gesetzen bei Herodot: 2, 35, 4; 38, 3; 65, 5; 136, 2; 6, 58, 1.

Wenn wir die Gesetze in Platons Nomoi als das Hauptbeispiel für die literarische Gesetzesprosa betrachten, so müssen wir, um den Vergleich mit den inschriftlichen Gesetzen überhaupt auf das Vergleichbare zu beschränken, berücksichtigen, dass die Gesetzesformulierungen bei Platon in den Dialog eingebettet sind und dieser sehr oft auf den eigentlichen Gesetzeswortlaut übergreift. Platon bemüht sich zwar offensichtlich, dem Wortlaut der Gesetze den angemessenen vergleichsweise spröden Stil zu geben und ihn auch vom umgebenden Dialog förmlich abzuheben, etwa durch eine ausdrückliche Ankündigung wie 921a ἑπόμενος αὐτῷ (für den Rechtsbrecher) νόμος κείσθω, 917b ὅδε νόμος oder 880a ὁ δὲ δυσπειθὴς ... δέχοιτ' ἂν τὸν τοιόνδε ... νόμον, aber oft genug überwuchert der Dialogstil mit seiner Darlegung der ethischen und erzieherischen Motive des Gesetzgebers und der psychologischen Beweggründe des Rechtsbrechers – also dem, was etwa 870d und e; 916d und oft προοίμιον genannt wird – den eigentlichen Gesetzestext. So ist an der eben erwähnten, die strafrechtliche Behandlung säumiger Handwerker enthaltenden Stelle 921a nur die Strafbestimmung selbst im eigentlichen Gesetzeswortlaut gegeben; die Formulierung des Vergehens, das die Bedingung für den Eintritt der Strafe bildet, gehört noch den Darlegungen des Fremdlings aus Athen an; die Worte ἂν δή τις δημιουργῶν εἰς χρόνον εἰρημένον ἔργον μὴ ἀποτελέσῃ könnten zwar auch im Gesetze selbst stehen, aber von διὰ κάκην bis ὑφέξει werden Überle-

11 Vgl. P. Von der Mühll, *Kritisches Hypomnema zur Ilias* (Basel 1952) 71.

12 Allerdings ist diese Konstruktion bei Platon in den meisten Fällen weniger entbehrlich als Aesch. *Hik.* 614 und daher auch kein blosses Stilmittel, weil es sich mit wenigen Ausnahmen wirklich um eine Zusatzstrafe für einen qualifizierten Fall handelt und die Grundstrafe für den einfachen Fall schon vorher erwähnt war, vgl. unten S. 150f.

gungen des Rechtsbrechers (seine Missachtung der dem Handwerk vorstehenden Götter und sein leichtfertiges Rechnen mit deren Nachsicht) und die Strafe der Götter erwähnt, Inhalte also, die den Rahmen des Gesetzeswortlauts sprengen würden. Und die sich anschliessende Vorschrift, dass ein Aufträge entgegennehmender Handwerker keinen den Wert der Arbeit übersteigenden Preis zu erzielen versuchen darf, wird gewissermassen in indirekter Rede, abhängig von «Das Gesetz rät», gegeben. 879 d wird das Verbot, sich gegen Tätlichkeiten eines Fremdlings durch Selbsthilfe zu wehren, damit begründet, dass dadurch die Gefahr der noch verpönteren Selbsthilfe gegen Mitbürger stärker gebannt werde – eine Begründung, die ein wirkliches Gesetz kaum aussprechen würde. Auch für die Motivierung der Zusatzstrafe zur Hinrichtung des Mörders, Bestattung ausserhalb des Landes des Ermordeten 871 d ἀναιδείας ἕνεκα πρὸς τῷ ἀσεβεῖν, gilt Ähnliches, ebenso für 933 e δίκην δὲ ἕκαστος πρὸς ἑκάστῳ τῷ κακουργήματι σωφρονιστύος ἕνεκα («zusätzlich zur Strafe für die jeweilige Übeltat eine Strafe aus erzieherischen Gründen») ξυνεπομένην προσεκτεισάτω, ὁ μὲν ἀνοίᾳ κακουργήσας ἀλλοτρίᾳ, πειθοῖ διὰ νεότητα ἤ τι τοιοῦτον χρησάμενος, ἐλαφροτέραν, ὁ δὲ διὰ οἰκείαν ἄνοιαν ... βαρυτέραν. Gerade das letzte Beispiel zeigt, wie sehr sich eine Differenzierung der Schuldbewertung und Strafzumessung auch in einer feinen Abstufung des Wortschatzes und Satzbaus spiegelt, wie sie in der wirklichen Gesetzesprosa, weil sie sich auf solche Differenzierungen nicht einliess – Formulierungen wie Drakons καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα sind wesentlich einfacher – wohl nicht zu finden war[13]. Platons Gesetze haben nicht bloss mit Handlungen zu tun, sondern erstrecken sich auch auf die Gesinnung; die Vorschrift etwa für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde 928 a μὴ χεῖρον ἀγαπάτω τῶν αὑτοῦ τέκνων τὸν τῆς ὀρφανικῆς μετειληφότα τύχης ist mit ihrem Appell an das Mitleid mit dem Schicksal der Waise in eine Sprache gekleidet, die über den Gesetzesstil spürbar hinausgeht. Ob die Begründung für das der Ehebrecherin auferlegte Verbot, öffentliche Feiern zu besuchen, ἵνα μὴ τὰς ἀναμαρτήτους τῶν γυναικῶν ἀναμειγνυμένη διαφθείρῃ, wie es Aeschines 1, 26, 183 behauptet, schon in Solons Gesetz stand, scheint ungewiss, und das gleiche gilt für die Motivierung der Strafe des Kupplers ebenda 184.

Von einigen Stilmerkmalen der Gesetze in Platons Nomoi ausgehend und festzustellen versuchend, ob oder in welchem Ausmasse diese Merkmale schon in den Inschriften vorkommen, hoffen wir einigen Aufschluss über die Entwicklung und allmähliche Vervollkommnung der Gesetzesprosa zu gewinnen. Unsicher bleibt die Einstufung der einzelnen Ausdrucksmittel in die stilistische Werteskala. «Man wird versuchen, allmählich auch Maßstäbe zu finden, an denen der Wert einer Sprache ... absolut gemessen werden kann» (Wackerna-

13 «Die Berücksichtigung der Umstände und ihrer Einwirkung auf die Tat bei allen Strafurteilen» (F. Wehrli, Mus. Helv. 32 [1975] 128) war wohl mehr in der Gerichtspraxis als im Wortlaut der Gesetze verankert.

gel)[14]. Eine gewisse Subjektivität wird der Aufstellung solcher Massstäbe indessen immer anhaften: nicht jedem Beurteiler wird eine zu bewertende sprachliche Erscheinung als stilistisch gleich bemerkenswert erscheinen. Diesen Vorbehalt erkennen wir an.

1) Eine Tätigkeit, ihren Urheber und das von ihr Betroffene einander gegenüberzustellen, um etwas über das gegenseitige Verhältnis dieser drei Grössen auszusagen, wird im allgemeinen nicht der über Konkretes naiv Sprechende, sondern nur der über Abstraktes theoretisch Reflektierende Anlass haben. Das Vorkommen des Verbalabstraktums sowie aktiver und passiver Formen des gleichen Verbs oder komplementärer Verben im gleichen Satz oder Zusammenhang ist daher meistens ein Kennzeichen der wissenschaftlichen, um Begriffsdefinitionen bemühten Sprache. Plat. Gorg. 476a οὐκοῦν ... τοιοῦτον τμῆμα τέμνεται τὸ τεμνόμενον, οἷον τὸ τέμνον τέμνει; steht im Zusammenhang der berühmten Lehre, dass Unrecht leiden (ἀδικεῖσθαι) besser sei als Unrecht tun (ἀδικεῖν); zu diesem schon alten Gegensatz siehe unten S. 140f. Tim. 57e ... ἐν ... ὁμαλότητι μηδέποτε ἐθέλειν κίνησιν ἐνεῖναι. Τὸ γὰρ κινησόμενον ἄνευ τοῦ κινήσοντος ἢ τὸ κινῆσον ἄνευ τοῦ κινησομένου ... ἀδύνατον εἶναι. Ähnliche, wenngleich bescheidenere, Anforderungen wie die philosophischen Begriffsdefinitionen stellt nun an die Sprache auch die Formulierung von Gesetzen. Beide Aussageweisen erheben sich über die konkrete Einzelsituation und bewegen sich auf der Ebene der abstrakten Fallsetzung. Da aber die Gesetzgebung aus praktischen Bedürfnissen erwächst, die sich schon in alter Zeit geltend machen, wurden Gesetze viel früher formuliert als wissenschaftliche Erörterungen. Der Gesetzgeber sah sich zu wissenschaftlich-abstraktem Ausdruck in einer Zeit gezwungen, in der es 'zweckfreies' wissenschaftliches Denken, Sprechen und Schreiben noch nicht gab. Die Gesetzessprache ist eine Frühform wissenschaftlicher Diktion. Dass Platon, der Meister der Definitionen, auch die abstrakt-begriffliche Seite der Gesetzessprache zur Vollkommenheit geführt hat, ist selbstverständlich. Legg. 936d ...κοινῇ τοῦ βλάψαντος τέχνῃ καὶ τοῦ βλαβέντος «durch einen verabredeten Kniff des Schädigers und des Geschädigten», 844d ... διπλάσιον τὸ βλάβος ἀποτινέτω τῷ βλαφθέντι, 955a/b (gewaltsame Hinderung der Teilnahme an einem Wettkampf) ἐὰν δὲ ... διακωλύῃ τις βίᾳ ..., ... τῷ διακωλυθέντι ..., τῷ δὲ διακωλύσαντι ..., 958c ἐὰν δέ τις ἀφαιρῆται τὴν ἀρχὴν τὴν καταδικάσασαν καταδικασθείς, εἰσαγόντων μὲν αὐτὸν εἰς τὸ ... δικαστήριον οἱ ἀφαιρεθέντες ἀδίκως, 933e ὅσα τις ἂν ἕτερον πημήνῃ ..., ... τὴν ἔκτισιν τῷ πημανθέντι τινέτω, 917c/d τὸν δὲ κίβδηλόν τι πωλοῦντα ... τὸ κιβδηλευθὲν ... τὸ πωλούμενον ... Besonders häufig und alt ist, wie schon angedeutet, der Gebrauch der gegensätzlichen Diathesen von νικᾶν (dessen Passiv auch durch ἡττᾶσθαι vertreten sein kann) und ἀδικεῖν, etwa 956d νικήσας μὲν ... νικηθεὶς δὲ ...[15], 921b δίκας δὲ εἶναι τούτων τῷ ἀδικουμένῳ πρὸς τὸν ἀδι-

14 *Kleine Schriften* 534f. (in: *Entwicklung und Prinzipien der griechischen Sprachwissenschaft*).

15 Dort auch das bekannte ὁ διώκων – ὁ φεύγων, das schon Aesch. *Eum.* 583 vorausgesetzt wird.

κοῦντα. Bei νικᾶν kennt den Gegensatz schon Homer: Ψ 702/704 (vgl. oben S. 138) τῷ μὲν νικήσαντι ..., ἀνδρὶ δὲ νικηθέντι, 763 αὐτὰρ ὁ νικηθεὶς ..., Archil. 67a Diehl νικῶν – νικηθεὶς ... Bei ἀδικεῖν setzt ihn Solon bei Plut. Sol. 18, 6 voraus ... πληγέντος ἑτέρου καὶ βιασθέντος ἢ βλαβέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα, während 18, 7 ἐρωτηθεὶς γὰρ ὡς ἔοικεν ἥτις οἰκεῖται κάλλιστα τῶν πόλεων, ἐκείνην εἶπεν ἐν ᾗ τῶν ἀδικουμένων οὐχ ἧττον οἱ μὴ ἀδικούμενοι προβάλλονται καὶ κολάζουσι τοὺς ἀδικοῦντας als Anekdote keine echte Aussage Solons darstellt; eine so grundsätzliche und abstrakte Erwägung und besonders Formulierung wäre der Zeit um 600 v. Chr. wohl auch kaum zuzutrauen. Ein fast schon sokratisch-platonisches, wenngleich noch mangelhaft ausgestaltetes Beispiel von Bestimmung ethischer Begriffe ist Hdt. 7, 10 η (Artabanos wirft Mardonios vor, die Hellenen bei Xerxes zu verleumden) «(bei der Verleumdung)» δύο μέν εἰσι οἱ ἀδικέοντες, εἷς δὲ ὁ ἀδικεόμενος. ὁ μὲν γὰρ διαβάλλων ἀδικέει οὐ παρεόντος κατηγορέων, ὁ δὲ [hier allerdings ist die Ausdrucksweise unvollkommen: man erwartet πρὸς ὃν δὲ διαβάλλει] ἀδικέει ἀναπειθόμενος πρὶν ἂν ἀτρεκέως ἐκμάθῃ. ὁ δὲ ἀπεὼν τοῦ λόγου τάδε ἐν αὐτοῖσι ἀδικέεται, διαβληθείς τε ὑπὸ τοῦ ἑτέρου καὶ νομισθεὶς πρὸς τοῦ ἑτέρου κακὸς εἶναι, wobei allerdings das Schlussstück, nämlich die Aussage, worin das dem Verleumdeten widerfahrende Unrecht bestehe, nicht befriedigt: es genügt zwar äusserlich dem Symmetriebedürfnis, ist aber inhaltlich nur eine Tautologie; man hätte eher die Erwähnung der dem Verleumdeten fehlenden Gelegenheit zur Verteidigung erwartet. – Die dem 4. Jh. v. Chr. angehörende arkadische Inschrift aus Tegea über die Verdingung von Bauaufträgen Buck Nr. 19 = Solmsen-Fraenkel Nr. 4 (im folgenden kurz als «Tegea» zitiert), die sich uns auch sonst als auf der Höhe der attischen Prosa stehend erweisen wird, hat Z. 3f. ἀπυέσθω δὲ ὁ ἀδικήμενος τὸν ἀδικέντα ἰν ἀμέραις τρισὶ ἀπὺ τᾶι ἂν τὸ ἀδίκημα γένητοι, 37ff. εἰ δ' ἄν τις ... ποσκατυβλάψη τι ἄλλυ ..., ἀπυκαθιστάτω τὸ κατυβλαφθὲν ... – In der grossen Gesetzesinschrift von Gortyn Buck Nr. 117 = Solmsen-Fraenkel Nr. 40 (wahrscheinlich Mitte des 5. Jh. v. Chr.; im folgenden kurz als «Gortyn» zitiert), deren entwickelter Prosastil, wie oben S. 136 erwähnt, schon Wilh. Christ erstaunt hat, finden sich eindrucksvolle Beispiele von Entsprechungen sich aufeinander beziehender Verbalformen: 6, 9ff. wird dem Vater bzw. dem Sohne verboten, Besitz seiner Ehefrau bzw. Mutter zu verkaufen, zu verpfänden oder (als Mitgift) zu versprechen[16]: μηδὲ τὰ τᾶς γυναικὸς τὸν ἄνδρα ἀποδόθαι ⟨μηδὲ καταθέμην Guarducci⟩ μηδ' ἐπισπένσαι, μηδ' υἱὺν τὰ τᾶς ματρός. αἰ δέ τις πρίαιτο ἢ καταθεῖτο ἢ ἐπισπένσαιτο ..., τὰ μὲν χρήματα ἐπὶ τᾶι ματρὶ ἤμην κἠπὶ τᾶι γυναικί, ὁ δ' ἀποδόμενος ἢ καταθὲνς ἢ ἐπισπένσανς τῶι πριαμένωι ἢ καταθεμένωι ἢ ἐπισπενσαμένωι διπλεῖ κατάστασεῖ ... «Ein Mann darf das Eigentum seiner Ehefrau weder

16 Um Druckkosten zu sparen, ist hier, wo es ja auf die lautlichen Dinge nicht ankommt, die Orthographie der Inschriften weitgehend in das ohne diakritische Zeichen auskommende ionische Alphabet umgesetzt.

verkaufen noch verpfänden noch versprechen, und auch nicht ein Sohn das Eigentum seiner Mutter. Wenn aber jemand (solches unveräusserliches Eigentum) kauft oder sich verpfänden oder versprechen lässt, so soll der (betreffende) Vermögenswert der Mutter bzw. der Ehefrau gehören, der aber, welcher verkaufte oder verpfändete oder versprach, soll dem, der kaufte oder sich verpfänden oder versprechen liess, das Doppelte zurückerstatten», ähnlich 6, 31–43. Ferner 9, 1–14, wo unter den Entsprechungen auch Verbalabstrakta sind[17]: αἴ κ' ὀφήλων ἄργυρον πατρωιῶχον καταλίπηι, ἢ αὐτὰν ἢ διὰ τὸνς πάτρωανς καὶ τὸνς μάτρωανς καταθέμην ἢ ἀποδόθαι τῶ ὀφλήματος, καὶ δικαίαν ἧμην τὰν ὠνὰν καὶ τὰν κατάθεσιν ... Dass an allen drei Stellen bei der Formulierung der Sanktion gegen die Zuwiderhandlung der Blickpunkt vom Verkäufer und Verpfänder auf den Käufer und Pfandnehmer bzw. den Kauf und die Pfandnahme wechselt, erklärt sich wohl daraus, dass zuerst der zu Schaden Gekommene und zu Entschädigende ins Auge gefasst wird. – 11, 31ff. αἴ κ' ἀποθάνηι ἄργυρον ὀφήλων ἢ νενικαμένος ..., τὰ μὲν χρήματα ἐπὶ τοῖς νικάσανσι ἧμην ἢ οἷς κ' ὀφήληι τὸ ἀργύριον «Wenn einer stirbt, der Geld schuldet oder einen Prozess (um Geld) verloren hat ... (und die Erben die Erbschaft ausschlagen), sollen die (betreffenden) Vermögenswerte den Gewinnern des Prozesses bzw. den Gläubigern gehören.» Ähnlich wie im letzten Beispiel ist die Konstruktion im Volksbeschluss 10 bei Kohler und Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (Göttingen 1912) 40 = SGDI Nr. 4994 ... τοῖς ἐπιτράπονσι ἢ ὦι κ' ἐπιτράπωντι «für die um einen Schiedsspruch Nachsuchenden oder für denjenigen, bei dem sie um einen Schiedsspruch nachsuchen». – 9, 25–37 liegen drei Entsprechungen von Partizip und Verbalabstraktum vor: ἀνδεκσάμενος ἢ ... διαβαλόμενος ἢ διαϝειπάμενος «wenn einer, der Bürgschaft geleistet hat ... oder ... in einen Betrug verwickelt ist (?) oder etwas zu zahlen versprochen hat ...»: ἀνδοκᾶδ δὲ ... καὶ διαβολᾶς καὶ δι⟨α⟩ρήσιος μαίτυρες οἱ ἐπιβάλλοντες ἀποφωνιόντων ... «als Zeugen für die Bürgschaft ... und ... den Betrugsfall (?) und das (Zahlungs)versprechen sollen die Erben aussagen». – 11, 10ff. stehen ἀποϝεῖπαι und das zugehörige suppletive Part. Aor. Pass. zueinander in Beziehung: αἰ δέ κα λῆι ὁ ἀνφανάμενος, ἀποϝειπάθθω ..., ὁ δὲ μνάμων ὁ τῶ ξηνίω ἀποδότω τῶι ἀπορρηθέντι «Wenn der Adoptivvater will, soll er sich (vom Adoptivsohn) lossagen ..., der für die Betreuung der Fremden zuständige Beamte aber soll (die Entschädigung) dem von der Lossagung Betroffenen (d.h. dem Adoptivsohn) übergeben.» – 10, 32–11, 24 findet sich ein System von Gliedern der Wortfamilie von ἀναφαίνεσθαι «adoptieren»: 10, 32 ἄνφανσιν ἧμην ὄπω κά τιλ λῆι, ἀμφαίνεθαι δὲ κατ' ἀγορὰν ... «Adoption darf stattfinden, woher immer einer will (d.h. der Adoptierte darf beliebiger Herkunft sein), adoptieren aber soll man auf dem Versammlungsplatz ...»; 48ff. αἰ δέ κ' ἦι γνήσια τέκνα τῶι ἀνφαναμένωι, πεδὰ μὲν τῶν ἐρσένων τὸν ἀμφαντόν, ἆιπερ αἰ θήλειαι ἀπὸ τῶν

17 Text nach Ronald F. Willetts, *The Law Code of Gortyn* (Berlin 1967).

ἀδελφιῶν λανχάνοντι «Wenn der Adoptierende legitime Kinder hat, soll der Adoptierte unter den männlichen (Kindern auf die gleiche Weise erben), wie die weiblichen (Kinder ihr Erbteil) von den Brüdern erhalten»; 11, 19ff. χρῆϑαι δὲ τοῖδδε ἆι τὰ γράμματ' ἔγραπσε, τῶν δὲ πρόϑα ὄπαι τις ἔχει ἢ ἀμφαντύι ἢ παρ' ἀμφαντῶ μὴ ἔτ' ἔνδικον ἥμην «Diese (Bestimmungen) soll man vom Zeitpunkt an anwenden, da (der Schreiber) diese Inschrift geschrieben hat; wenn aber einer auf irgend eine Weise (Vermögenswerte) aus früherer Zeit besitzt, sei es kraft seiner Stellung als Adoptierter oder (dadurch, dass er sie) von einem Adoptierten (erhalten hat), soll das nicht mehr rechtsgültig sein.» Nachmanson, Historische attische Inschriften Nr. 10 (= IG I 31), 1 ... hὴν ἂν φα[ίνηι ἢ γράφηται, ἐσ]αγέτω. ἐὰν δὲ ἐσάγηι, ἐνεχυραζέτω αὐτὸν ho φήνας ἢ ho γραφσάμενος «... die er anzeigt oder einklagt, soll er vor Gericht fordern. Wenn er vor Gericht fordert, soll ihn der Anzeiger oder Kläger pfänden», Buck Nr. 3 = S.-Fr. Nr. 55 (Teos, um 475 v. Chr.) A 6 ὅστις ἐς γῆν τὴν Τηΐην κωλύοι σῖτον ἐσάγεσϑαι ... ἢ ἐσαχϑέντα ἀνωϑεοίη ... Delphische Labyadeninschrift Buck Nr. 52 = S.-Fr. Nr. 49 (um 400 v. Chr.) A 28f. Αἰ δέ τί κα πὰρ νόμον κελεύσωντι, τῶν κελευσάντων ὀ κίνδυνος ἔστω, 34f. ... μήτε τοὺς ταγοὺς δέκεσϑαι ...· ὀ δὲ χρήζων κατηγορεῖν τῶν δεξαμένων ... ταγῶν ... κατηγορείτω ... Von bemerkenswerter Treffsicherheit ist Hes. Op. 265f. οἷ γ' αὐτῷ κακὰ τεύχει ἀνὴρ ἄλλῳ κακὰ τεύχων, ἡ δὲ κακὴ βουλὴ τῷ βουλεύσαντι κακίστη: es ist nicht verwunderlich, dass sich die zu epigrammatischer Kürze neigende Spruchdichtung mit der präzisen Sprache des Rechts gelegentlich berührt. Erstaunlich prägnant schildern mit Hilfe des Gegensatzes zwischen Aktiv und Medium und zwischen Wörtern für Äusserungen des Triumphes und des Schmerzes die Verse Δ 450f. = Θ 64f. eine vielschichtige Situation: ἔνϑα δ' ἅμ' οἰμωγή τε καὶ εὐχωλὴ πέλεν ἀνδρῶν ὀλλύντων τε καὶ ὀλλυμένων. Solche Formulierungen sind aber in der archaischen Dichtung Ausnahmen. Die Beispiele, die Walter Porzig, Die Namen für Satzinhalte im Griechischen und im Indogermanischen (Berlin 1942) zur Illustrierung des Zusammenhanges zwischen Verbum finitum und zugehörigem Verbalabstraktum gesammelt hat, sind zwar für seine Zwecke ergiebig, aber für unsere Fragestellung nicht belangreich[18].

2) Würdigung verdient wohl auch der Gebrauch des zwar nicht im Verbande mit anderen Formen desselben Verbums auftretenden, aber sinnschweren, nicht bloss einen Nebenumstand ausdrückenden Partizips, namentlich wenn es in der juristischen Sprache eine wichtige Bedingung für die Gültigkeit einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung bezeichnet, wie schon I 157 ~ 261 ταῦτά κέ οἱ τελέσαιμι μεταλλήξαντι χόλοιο «das werde ich ihm erfüllen, wenn er von seinem Grolle ablässt». Vielleicht auch schon bei Solon: Plut. Sol. 22, 1 ... καὶ νόμον ἔγραψεν, υἱῷ τρέφειν πατέρα μὴ διδαξάμενον τέχνην ἐπ-

18 Vgl. auch Schwyzer-Debrunner, *Griech. Gramm.* 2: *Syntax* (München 1950) 356f.

ἀναγκες μὴ εἶναι. Hdt. 6, 58, 1 μὴ ποιήσασι δὲ τοῦτο ζημίαι μεγάλαι ἐπικέαται, 2, 38, 3 ἀσήμαντον (scil. ταῦρον) δὲ θύσαντι θάνατος ἡ ζημίη ἐπικέεται, 2, 136, 2 ... τῷ δὲ ὑποθέντι τοῦτο τὸ ἐνέχυρον τήνδε ἐπεῖναι ζημίην μὴ βουλομένῳ ἀποδοῦναι τὸ χρέος ..., Plat. Legg. 869c κείσθω δὴ τῷ πατέρα ἢ μητέρα ἀποκτείναντι θυμῷ θάνατος ἡ ζημία. Bemerkenswert wegen des ziemlich hohen Alters der Inschrift (frühes 5. Jh. v. Chr.) ist der Gebrauch des Partizips ἀνανκαζομένοις im Siedelungsgesetz aus West-Lokris[19] Buck Nr. 59 = S.-Fr. Nr. 46, 7ff. αἰ μὴ πολέμωι ἀνανκαζομένοις δόξξαι ἀνδράσιν hενὶ κἠκατὸν ἀριστίνδαν τῶι πλήθει ἄνδρας διακατίους μεῖστον ἀξξιομάχους ἐπιϝοίκους ἐφάγεσθαι «(Das Gesetz gilt,) wenn 101 Männer, nach Würdigkeit (ausgewählt), mehrheitlich, sofern sie nicht unter dem Zwange eines Krieges stehen, beschliessen, mindestens 200 kriegstüchtige Männer als Bewohner hinzuführen» (grösstenteils nach Wilamowitz)[20]. Plat. Legg. 762c ὁ δὲ ἀποσυσσιτήσας κἂν ἡντιναοῦν ἡμέραν ἢ νύκτα ἀποκοιμηθεὶς ... ὀνείδη τε ἐχέτω ... κολαζέσθω τε πληγαῖς ..., 935d ... παίζοντι ἐξέστω τινὶ περί του λέγειν γελοῖον ἄνευ θυμοῦ, συντεταμένῳ δὲ καὶ μετὰ θυμοῦ ... μὴ ἐξέστω μηδενί «im Scherz soll es einem gestattet sein, über einen anderen ohne Leidenschaft etwas Witziges zu sagen, im Ernst und mit Leidenschaft aber soll es keinem gestattet sein». Obgleich wir diesen Sprachgebrauch in μεταλλήξαντι χόλοιο schon bei Homer fanden, zögern wir doch, das kondizionale Partizip μὴ μεταβαλομένῳ im Brief des Königs Darius an den Satrapen Gadatas[21] schon der zu Lebzeiten des Darius angefertigten ionischen Übersetzung des altpersischen oder aramäischen Originals zuzuschreiben. Die bewahrte Aufzeichnung, bekanntlich eine aus der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. stammende ungenaue Abschrift der ionischen Fassung des Briefes, weist spätgriechische Stilmerkmale auf, die wir gerade auch in dem Satze ὅτι δὲ τὴν ὑπὲρ θεῶν μου διάθεσιν ἀφανίζεις, δώσω σοι μὴ μεταβαλομένωι πεῖραν ἠδικημένου θυμοῦ erkennen zu können glauben. Nach allem, was man über die Ausdrucksfähigkeit des Altpersischen und des Aramäischen einerseits, des Ionischen schon des frühen 5. Jh. andererseits weiss, muss zwar die ionische Übersetzung, falls sie sich an den Geist der eigenen Sprache hielt, der altpersischen oder aramäischen Vorlage stilistisch überlegen gewesen sein, aber die auffallende sprachliche Gewandtheit der erhaltenen «Abschrift» muss doch der Modernisierung zu verdanken sein, der nicht nur die Wortformen, sondern auch der Stil unterzogen wurde. – Auch die bekannte Schlussformel von Eiden, mit der der Schwörende für den Fall, dass er den Eid hält, den Segen, für den Fall des Eidbruches den Fluch der Götter auf sich herabwünscht,

19 Wilamowitz a.O. (oben Anm. 4) 7ff.

20 Der Stil dieser Inschrift ist sonst zum Teil etwas unbeholfen; so sollte dem Dativ τῶι πλήθει, der, wie er hier steht, als präzisierender Nachtrag wirkt, ἀνδράσιν hενὶ κἠκατὸν eigentlich als Genitiv untergeordnet sein. Wilamowitz a.O. 14 nennt das «sehr gut, aber sehr archaisch».

21 Nachmanson, *Historische griechische Inschriften* (Bonn 1913) Nr. 10; Brandenstein und Mayrhofer, *Handbuch des Altpersischen* (Wiesbaden 1964) 91 (mit Literatur).

enthält das kondizionale Partizip, etwa in der Labyadeninschrift A 14f. εὐορκέοντι μέμ μοι ἀγαθὰ εἴη[22], B 17f. κἠπευχέσθω δικαίως τὰν ψᾶφον φέροντι πόλλ' ἀγαθὰ τοὺς θεοὺς διδόμεν[23], S.-Fr. Nr. 3 (Orchomenos in Arkadien, 4. Jh. v. Chr.), C 16 und 35 κεὐορκέντι μὲν τἀγαθά[24], ähnlich auch in den Segens- und Fluchformeln am Schluss von Gesetzen, vgl. im Siedelungsgesetz von West-Lokris 15f. εἶμεν τῶι ταῦτα παρβαίνοντι ἐξξώλειαν ..., τῶι δὲ εὐσεβέοντι ἵλαος ἔσστω (scil. ὀ'Απόλλων ὁ Πύθιος). – Dass sich der Gebrauch des Part. Präs. im Griechischen stärker als in irgend einer anderen idg. Sprache entfaltet hat, zeigen auch beim kondizionalen Partizip schon die archaischen Texte, aber zu voller Blüte ist diese Konstruktion erst von Herodot an gelangt.

3) Charakteristisch für die griechische Gesetzessprache sind Partizipien mit generellem Artikel wie ὁ βουλόμενος, ὁ ἐθέλων, ὁ χρῄζων «jeder, der will», ὁ προστυγχάνων «wer gerade dazu kommt», ὁ δυνάμενος «jeder, der dazu in der Lage ist». Sie bezeichnen eine beliebige Person aus dem Publikum, die, wenn sie bloss will oder kann, unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt wird, ins juristische Geschehen einzugreifen. Plat. Legg. 762c/d κολαζέσθω ... πληγαῖς ὑπὸ τοῦ συντυγχάνοντος καὶ ἐθέλοντος κολάζειν ἀτιμωρήτως, 935c ὁ προστυγχάνων πρεσβύτερος ὢν τῷ νόμῳ ἀμυνέτω, 914b ὁ προστυγχάνων, 880d ὁ παραγενόμενος, 932d ὁ πυθόμενος, Thuk. 4, 118, 1 ... δοκεῖ ἡμῖν χρῆσθαι (nämlich die Einrichtungen des Apollonheiligtums zu Delphi) τὸν βουλόμενον ἀδόλως καὶ ἀδεῶς, ähnlich 5, 18, 2. Für Herodot bemerkt E. Powell, A Lexicon to Herodotus (Cambridge 1938, Nachdruck Hildesheim 1960) 62 «especially ὁ βουλόμενος», etwa 1, 196, 1 ἐξῆν δὲ καὶ ἐξ ἄλλης κώμης ἐλθόντα τὸν βουλόμενον ὠνέεσθαι. Ein altes inschriftliches Beispiel findet sich in dem durch ihre gemeinsame Mutterstadt Argos in der Zeit um 450 v. Chr. vermittelten Bündnisvertrag zwischen den beiden kretischen Städten Knossos und Tylisos Buck Nr. 85 = S.-Fr. Nr. 27 B 3f. χρήματα δὲ μὴ 'νπιπασκέσθω ho Κνώσιος ἐν Τυλισῶι, ho δὲ Τυλίσιος ἐν Κνωσῶι ho χρήιζων. Auch die Labyadeninschrift hat A 38 ὀ δὲ χρήζων, ferner Tegea 24 ἰμφαῖνεν δὲ τὸν βολόμενον. Ob schon Solon diesen Partizipialgebrauch kannte, scheint trotz Plut. Sol. 18, 6 καὶ γὰρ καὶ πληγέντος ἑτέρου καὶ βιασθέντος ἢ βλαβέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα und Aeschin. 1, 26, 183 ... τὸν ἐντυχόντα κελεύει καταρρηγνύναι τὰ ἱμάτια (der aufgeputzten Ehebrecherin) ungewiss. Bei Homer ist er schon wegen der Unfertigkeit des Artikels nicht zu erwarten.

4) Der Nuancenreichtum einer Prosa beruht zum Teil auf der Möglichkeit, wichtige Wörter durch ungewöhnliche Stellung hervorzuheben. In Gesetzen steht das Stichwort oft an der Spitze, in Bedingungssätzen sogar vor der Konjunktion: Plat. Legg. 721a γαμεῖν δὲ ..., 909d θύειν δ' ὅταν ἐπὶ νοῦν ἴῃ τινί ..., 934c μαινόμενος δὲ ἄν τις ᾖ ..., 930c νεωτέρα δ' ἄν δοκῇ τοῦ δέοντος εἶναι (eine

22 Zur Variierung der Fortsetzung durch einen Bedingungssatz siehe unten S. 152.
23 Zur Variierung durch die indirekte Rede siehe unten S. 151f.
24 Zur Entgleisung der Konstruktion in der Fortsetzung unten S. 154.

Witwe) πρὸς τὸ ζῆν αὖ ὑγιαίνουσα ἄνανδρος ..., 869c ἀδελφὸς δ' ἐὰν ἀδελφὸν κτείνῃ ..., 855b ζημίας δὲ ἄν τις πλέονος ἄξιος εἶναι δοκῇ ..., 929c τὸν δ' ἀποκηρυχθέντα ἐάν τις τῶν πολιτῶν υἱὸν βούληται θέσθαι ..., 868a δοῦλον ὁ κτείνας ἑαυτοῦ μὲν καθηράσθω, ἐὰν δὲ ἀλλότριον[25] ..., 914a δοῦλος δ' ἐὰν ᾖ, 954a φωρᾶν δὲ ἂν ἐθέλῃ τίς τι παρ' ὁτῳοῦν, Hdt. 2, 35, 4 τρέφειν τοὺς τοκέας τοῖσι μὲν παισὶ οὐδεμία ἀνάγκη μὴ βουλομένοισι, τῇσι δὲ θυγατράσι πᾶσα ἀνάγκη καὶ μὴ βουλομένῃσι, Gortyn 9, 40 υἱὺς αἴ κ' ἀνδέκσηται, ἃς κ' ὁ πατὴδ δώῃι «wenn ein Sohn eine Bürgschaft übernimmt, so lange der Vater lebt», 11, 1f. ἀνὴρ αἴ κ' ἀποθανὼν πατρωιῶχον καταλίπηι ..., 4, 8f. γυνὰ χηρεύονσ' αἰ ἀποβάλοι παιδίον, ähnlich 6, 1; 11, 24 und 47; 12, 1 und 6; 10, 32 Ἄνφανσιν ἥμην ὄπω κά τιλ λῆι (vgl. oben S. 142); immer handelt es sich in Gortyn zugleich um Sätze, die ohne δὲ eingeführt werden, was nach Willetts (siehe Anm. 17) 4 das Einsetzen eines neuen Themas markiert. Heiliges Gesetz von Kyrene Buck Nr. 115 = S.-Fr. Nr. 39, 40 Ἄνηβος αἰ μή τί κα ἑκὼμ μιᾶι, Buck Nr. 2 = S.-Fr. Nr. 62 (Halikarnass, kurz vor 454/53 v. Chr.), 31f. τὸν νόμον τοῦτον ἤν τις θέληι συγχέαι.

5) Ein nicht seltenes Nebenergebnis der einen Begriff hervorhebenden Wortfolge ist die Sperrung; sie weckt Aufmerksamkeit und Spannung und gehört bekanntlich zu den wichtigsten Stilmitteln der antiken Prosa. Neben der Hervorhebung können auch verschiedene andere stilistische Beweggründe zum Hyperbaton führen, etwa Plat. Legg. 916a ἐάν τις ἀνδράποδον ἀποδῶται κάμνον φθόῃ ... und 937a γυναικὶ δ' ἐξέστω ἐλευθέρᾳ μαρτυρεῖν die beliebte Zweitstellung des Verbums, die Vermeidung rhythmischer Schwerfälligkeit durch Versparung der 'Schleppe' auf den Schluss, die Erleichterung des Verständnisses durch Aufgliederung eines Komplexes in seinen allgemeinen und seinen besonderen Teil. Die ausgesprochenste Sperrung liegt bei vorangehendem adjektivischem Attribut vor, weil dieses erst durch die hinausgezögerte und mit Spannung erwartete Nennung des zugehörigen Substantivs verständlich wird, etwa Plat. Legg. 784e ἐὰν ἀλλοτρίᾳ τις περὶ τὰ τοιαῦτα κοινωνῇ γυναικὶ ..., 844e ... ἱερὰς μὲν πεντήκοντα ὀφειλέτῳ τῷ Διονύσῳ δραχμάς; nur im ersten dieser Beispiele ist das vorangestellte Adjektiv betont. In den Inschriften ist die Sperrung selten; hierin liegt ein Hauptunterschied zwischen literarischer und epigraphischer Gesetzesprosa. Als steif darf zwar, wie oben S. 136 angedeutet, auch der inschriftliche Stil nicht bezeichnet werden, aber zu der von den Schriftstellern gehandhabten Freiheit hochdifferenzierter Gewichtsverteilung erhebt er sich doch nur ausnahmsweise. Gortyn 7, 27f. μίαν δ' ἔχεν πατρωιῶχον τὸν ἐπιβάλλοντα, πλίαδ δὲ μή ist eine stark emphatische Aussage, weil betont werden soll, dass ein Recht auf Ehelichung einer Erbtochter vom Berechtigten nur einmal in Anspruch genommen werden darf[26]. Die gesperrte Voranstellung des von einem weiteren Genitiv abhängigen Genitivs τῶν χρη-

25 Zur Konstruktion unten S. 152.

26 Willetts a.O. (oben Anm. 17) 71.

μάτων an den beiden Stellen Gortyn 4, 23ff. τὸν πατέρα ... τῶν χρημάτων καρτερὸν ἥμην τᾶδ δαίσιος und 8, 42ff. τῶν δὲ χρημάτων καρτερὸνς ἥμην τᾶς ϝεργασίας τὸς πάτρωανς mag rhythmische Gründe haben, ist aber ungeschickt, weil der Leser τῶν χρημάτων zunächst als unmittelbar von καρτερὸνς abhängig aufzufassen versucht ist; dass die Genitive τᾶδ δαίσιος und τᾶς ϝεργασίας ähnlich wie τῶι πλήθει in dem ἀνδράσιν ... τῶι πλήθει des lokrischen Siedelungsgesetzes als korrigierender Nachtrag – ἐκ παραλλήλου, wie es Wilamowitz dort nennt – gemeint wären (vgl. Anm. 20), ist sehr unwahrscheinlich. Dem mit Recht nicht der eigentlichen Sperrung, sondern dem ungezwungenen Nachtragsstil zugerechneten Typus Πύρρος ἐποίησεν Ἀθηναῖος[27] gehören Fügungen an wie Nachmanson, Histor. griech. Inschriften Nr. 2 (altes Gesetz von Chios, um 600 v. Chr.), Rückseite 5f. βουλὴ ἀγειρέσθω ἡ δημοσίη (vorher ἐκκαλείσθω ἐς βουλὴν τὴν δημοσίην), Buck Nr. 70 = S.-Fr. Nr. 35 (in Tegea gefunden, aber lakonisch, 5. Jh. v. Chr.), B 4 τοὶ υἱοὶ ἀνελώσθω τοὶ γνήσιοι.

6) Beim Chiasmus müssen zwei Stufen unterschieden werden: das mehr oder weniger zufällige, unbeabsichtigte Zustandekommen dieser Figur, etwa infolge der nicht vorwiegend ästhetisch bedingten gegenseitigen Anziehung gleichartiger Satzglieder, und die zur Milderung eintöniger Wiederholung bewusst angewandte Kreuzstellung. Die Chiasmen in den Gesetzesformulierungen Platons gehören durchwegs der zweiten Stufe an, etwa 721b ... ζημιοῦσθαι χρήμασι καὶ ἀτιμίᾳ, χρήμασι μὲν τόσοις καὶ τόσοις, τῇ καὶ τῇ δὲ ἀτιμίᾳ, 880d ζημιούσθω δὲ ... ὁ μὲν μεγίστου τιμήματος ὢν μνᾷ, δευτέρου δὲ ὢν πεντήκοντα δραχμαῖς, τρίτου δὲ τριάκοντα, εἴκοσι δὲ τοῦ τετάρτου, ähnlich 754e; 760a; 936c. Demgegenüber ist die ästhetische Motivierung der meisten inschriftlichen Beispiele weniger ersichtlich, etwa E. Nachmanson, Historische attische Inschriften Nr. 10 = IG I 31, 13f. βοῦν δὲ καὶ πανhοπλίαν ἀπάγειν ἐς Παναθήναια τὰ μεγάλα καὶ ἐς Διονύσια φαλλόν, delphische Labyadeninschrift S.-Fr. Nr. 49 = Buck Nr. 52 A 44ff. ἄγεν δὲ τἀπελλαῖα ... καὶ τὰς δαράτας φέρεν «Man soll die Opfertiere für das Apellai-Fest ... heranführen und die Kuchen bringen», und im folgenden noch dreimal mit zum Teil abgewandelten Verbalformen (ἀγέτω, φερέτω), aber immer mit der gleichen Stellung der Glieder. Um der Eleganz willen aber wechselt wohl die Stellung der Satzglieder Tegea 6ff. εἰ δὲ πόλεμος διακωλύσει τι τῶν ἔργων τῶν ἐσδοθέντων ἢ τῶν ἠργασμένων τι φθέραι «wenn aber der Krieg eine der verdungenen Bauunternehmungen verhindert oder eine der schon in Ausführung begriffenen zerstört», was ganz zum Gesamtstil dieser Inschrift passt, die als gediegenes Prosakunstwerk bezeichnet werden darf.

7) Auf die Abwechslung im Ausdruck verwendet Platon – freilich mit taktvoller Zurückhaltung – kunstvolle Sorgfalt. Bei der grossen Menge von Gesetzen, die er in kurzem Abstand zu formulieren hatte, war zwar die Gefahr

27 Schwyzer-Debrunner, *Griech. Gramm.* 2, 693dα und 697fα.

eintöniger Wiederholung grösser als in einem inschriftlichen Gesetz mässigen oder geringen Umfangs, aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes muss die Variationskunst der Inschriften als hinter derjenigen Platons weit zurückbleibend bezeichnet werden. Auch in diesem Punkte hebt sich die literarische von der inschriftlichen Gesetzesprosa deutlich ab. So ist z. B. die häufigste Form für die Annahme eines Vergehens der Bedingungssatz, etwa Legg. 872 b ἐὰν δὲ δοῦλος ἐλεύθερον ... ἀποκτείνῃ ..., aber daneben wendet Platon das Partizip, etwa 868 a δοῦλον ὁ κτείνας ..., und das Verbalabstraktum an, etwa 955 b φυγάδος δὲ ὑποδοχῆς θάνατος ζημία ἔστω. Wenn eine Vorschrift gegeben und im Anschluss daran die Ahndung ihrer Missachtung oder Übertretung formuliert wird, scheuen sich die Inschriften nicht, das Verbum der Vorschrift einfach verneint zu wiederholen, etwa Buck Nr. 62 = S.-Fr. Nr. 52 (Olympia, 6. Jh. v. Chr.), 4 ... συνέαν κ' ἀλάλοις ...· αἰ δὲ μὰ συνέαν ... «... sollen sie sich miteinander in Verbindung setzen ... Wenn sie sich nicht in Verbindung setzen ...», Buck Nr. 61 = S.-Fr. Nr. 51 (Olympia, vor 580 v. Chr.), 5 ... ἐπενποι ζέ κ' Ἑλλανοδίκας ... 6 αἰ ζὲ μὴ 'νποι ... «... soll es der Hellenodikes durchsetzen ...; wenn er es nicht durchsetzt ...», Buck Nr. 57 = S.-Fr. Nr. 44 (Oeanthea, frühes 5. Jh. v. Chr.), 41 τοὐνκαλειμένωι τὰν δίκαν δόμεν τὸν ἀρχόν ... 43 αἴ κα μὴ διδῶι τῶι ἐνκαλειμένωι τὰν δίκαν ..., Buck Nr. 65 = S.-Fr. Nr. 53 (Olympia, 4. Jh. v. Chr.), 1 ταὶρ δὲ γενεαὶρ μὰ φυγαδείημ μαδὲ ... μάτε τὰ χρήματα δαμοσιῶμεν. αἰ δέ τιρ φυγαδείοι αἴτε τὰ χρήματα δαμοσιοία ..., delphische Labyadeninschrift A 46ff. ... ἀγέτω τἀπελλαῖα ...· αἰ δέ κα μὴ ἄγηι ...[28]. Kaum um eine beabsichtigte Variation handelt es sich Buck Nr. 85 = S.-Fr. Nr. 27 (Argos, um 450 v. Chr.), 36ff. τοῖς θύονσι ξείνια παρέχεν τὸνς Κνωσίονς ...· αἰ δὲ μὴ δοῖεν ξείνια ...[29]. Diese einfachste Formulierung findet sich zwar gelegentlich auch bei Platon, etwa Legg. 879 a ... παραδότω τὸν δοῦλον ...· ἐὰν δὲ μὴ παραδιδῷ ..., und auch das vielleicht etwas saloppe εἰ δὲ μή verschmäht er nicht ganz, etwa 721 b γαμεῖν δὲ ...· εἰ δὲ μή, ζημιοῦσθαι ..., vgl. auch 945 a. 949 b[30]. Meistens aber zieht Platon reizvolle Abwandlungen vor: In einem Falle wie 765 a ... εἰς τὸν ξύλλογον ἴτωσαν, ἐπιζήμιοι ἐὰν μὴ ἴωσι hebt schon die Konzentration der üblicherweise einen ganzen Nachsatz füllenden Strafandrohung auf ein einziges Wort (ἐπιζήμιοι) die eintönige Wirkung des wiederholenden verneinten Bedingungs-

28 Gleich zu beurteilen ist natürlich auch die Wiederholung des positiven Verbs nach Verboten, etwa Buck Nr. 50 = S.-Fr. Nr. 48 (Delphi, 5. Jh. v. Chr), 1 Τὸν ϝοῖνον μὴ φάρεν ἐς τοῦ δρόμου. αἰ δέ κα φάρηι ...

29 Auch bei der Formulierung etwas anderer, aber vergleichbarer Inhalte zeigen sich die Inschriften oft unempfindlich gegen gleichförmige Wiederholungen, etwa Buck Nr. 70 = S.-Fr. Nr. 35 (Tegea, aber lakonisch, 5. Jh. v. Chr.), B 3ff. αἰ δέ κα μὴ ζώη, τοὶ υἱοὶ ἀνελώσθω τοὶ γνήσιοι ...· εἰ δέ κα μὴ ζῶντι ... (im ganzen viermal); lokrisches Siedelungsgesetz 3ff. ἐπινομία δ' ἔστω ... παιδί. αἰ δὲ μὴ παῖς εἴη, κόραι. αἰ δὲ μὴ κόρα εἴη, ἀδελφεῶι usw.

30 In den Inschriften ist diese abgekürzte, wohl aus der Umgangssprache stammende Ausdrucksweise nicht selten, etwa Buck Nr. 26 = S.-Fr. Nr. 9 (Mytilene, kurz nach 324 v. Chr.), 27 αἰ δὲ μή, ebenso Tafeln von Heraklea (Buck Nr. 79 = S.-Fr. Nr. 23) I 145.

satzes auf, vgl. auch 764a ... ἐπάναγκες δ' ἔστω (scil. εἰς ἐκκλησίαν καὶ τὸν κοινὸν ξύλλογον ἰέναι) τῷ τῶν δευτέρων καὶ πρώτων τιμημάτων, δέκα δραχμαῖς ζημιουμένῳ, ἐὰν μὴ παρὼν ἐξετάζηται τοῖς ξυλλόγοις, und in einem Beispiel wie 774b/c ... πᾶς τῷ ἀδικουμένῳ βοηθείτω ..., μὴ βοηθῶν δὲ ... tut die Zusammenziehung des negierten Kondizionalsatzes in ein Partizip den gleichen Dienst. Eine elegante Variation ist auch die Anknüpfung der angedrohten Strafe durch ἢ, etwa 934c/d οἱ προσήκοντες ... φυλαττόντων αὐτούς (scil. τοὺς μαινομένους) ἢ ζημίαν ἐκτινόντων ..., zuweilen durch eine ausdrückliche Nennung des Ungehorsams verstärkt, etwa 878c/d ... στρατευέσθω ..., ἢ μὴ δρῶν ταῦτα[31] ὑπόδικος τῷ ἐθέλοντι τῆς ἀστρατείας γιγνέσθω ..., 756c ... ἐκ τῶν μεγίστων τιμημάτων ἅπαντας φέρειν ἐξ ἀνάγκης, ἢ ζημιοῦσθαι τὸν μὴ πειθόμενον τῇ δοξάσῃ ζημίᾳ. Dieses ἢ scheint in den Inschriften selten zu sein; ein Beispiel findet sich in der Labyadeninschrift A 49f. ... ἀγέτω τἀπελλαῖα ἢ ἀποτεισάτω ϝίκατι δραχμὰς ... Vermieden wird die Wiederholung des in der Vorschrift vorkommenden Verbs auch dann, wenn anstelle der negativen Bedingung ein positiver Ausdruck für das gesetzwidrige Verhalten tritt, etwa 917c ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ τούτοις, 810a ὁ δὲ μὴ πειθόμενος ἄτιμος τῶν παιδείων ἔστω τιμῶν, 866a ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ ...; freilich besteht das gesetzwidrige Verhalten in manchen dieser Fälle nicht im Tun oder Lassen einer einzigen Handlung, sondern eines ganzen Komplexes von Handlungen, so dass die wörtliche Wiederaufnahme kaum möglich wäre und die Zusammenfassung in einen Sammelbegriff kein stilistischer Luxus mehr ist, vgl. Anm. 31. Das trifft auch auf die meisten inschriftlichen Beispiele zu, vgl. das lokrische Siedelungsgesetz 15 εἶμεν τῶι ταῦτα παρβαίνοντι ἐξξώλειαν ... «dem Übertreter werde Untergang» (Wilamowitz), Labyadeninschrift C Ende αἰ δέ τι τούτων παρβάλλοιτο τῶν γεγραμμένων, Buck Nr. 56 (Stiris, um 180 v. Chr.), A 59f. ὁπότεροι δέ κα μὴ ἐμμείνωντι[32] ἐν τοῖς γεγραμμένοις, ἀποτεισάντων τοῖς ἐμμεινάντοις[33] ἀργυρίου τάλαντα δέκα. Die, wie schon bemerkt, besonders sorgfältig stilisierte Inschrift von Tegea hat einerseits 40ff. das kunstlose ... ἀπυκαθιστάτω τὸ κατυβλαφθὲν ... εἰ δ' ἂμ μὴ κατυστάση[34], andererseits 45ff. das einer hochentwickelten Prosa

31 Die Ersetzung der in der Vorschrift genannten spezifischen Handlung (hier στρατεύεσθαι) durch das allgemeine Verbum «tun» in der Formulierung des Ungehorsams kann ebenfalls als Variation gewertet werden; sie ist auch etwa an der oben S. 144 angeführten Stelle Hdt. 6, 58, 1 in μὴ ποιήσασι δὲ τοῦτο angewandt, ferner im Heiligen Gesetz von Kyrene Buck Nr. 115, 86f. ἃ δὲ ταῦτα μὴ ποιήσαισα μιᾶι ἕκασσα ... Freilich enthält in solchen Fällen die vorangehende Vorschrift zuweilen so viele Verben, dass eine wörtliche Wiederaufnahme kaum möglich wäre und die Zusammenfassung zu einem einzigen Verbum allgemeinen Sinnes sich aufdrängt und keinen stilistischen Schmuck mehr darstellt. Das gilt auch für Gortyn 10, 29f. αἰ δέ τις τούτων τι ϝέρκσαι ...

32 Auch Plat. *Legg.* 844c ὁ δὲ μὴ ἐμμένων ἐν τῇ τάξει ... besteht die τάξις in einem ganzen Komplex von Vorschriften.

33 Dies zugleich ein (allerdings spätes) Beispiel für die oben unter 1) behandelte Erscheinung (μὴ ἐμμείνωντι – ἐμμεινάντοις).

34 Wohl eher haplologisch für ἀπυκατυστάση als eine beabsichtigte Variation.

wohl anstehende εἰ δ' ἄν τις τῶν ἐργωνᾶν ἢ τῶν ἐργαζομένων ἐπηρειάζεν δέατοι ἰν τὰ ἔργα ἢ ἀπειθῆναι τοῖς ἐπιμελομένοις ἢ κατυφρονῆναι τῶν ἐπιζαμίων τῶν τεταγμένων ... Der Besprechung abstrakt-genereller juristischer Ausdrücke wie ἐμμένειν, ἀπειθεῖν, παραβαίνειν, die alle der archaischen Sprache noch fehlen, darf vielleicht hier ein parenthetischer Hinweis auf die Entwicklung der Ausdrücke des Umstrittenseins angeschlossen werden. Oben S. 138 haben wir die Σ 497f. vorkommenden Ausdrücke νεῖκος, ἐνείκεον als noch ungenaue Benennungen der Auseinandersetzung bei umstrittener Rechtslage bezeichnet. Bei Platon nun ist etwa die Wortfamilie von ἀμφισβητεῖν häufig vertreten, z. B. 948 b/c διδοὺς γὰρ περὶ ἑκάστων τῶν ἀμφισβητουμένων ὅρκον τοῖς ἀμφισβητοῦσιν ..., 954 c τῶν ἀμφισβητησίμων χρόνου ὅρος, ὃν ἐάν τις ᾖ κεκτημένος, μηκέτ' ἀμφισβητεῖν ἐξεῖναι, kurz danach ἀμφισβήτησις. Weitere Ausdrücke dieses Bedeutungsfeldes: Thuk. 4, 118, 8f. ... τὰ ἀμφίλογα δίκῃ διαλύοντας ἄνευ πολέμου, 5, 18, 4 ἢν δέ τι διάφορον ᾖ πρὸς ἀλλήλους. In Inschriften: Buck Nr. 58 = S.-Fr. Nr. 45 (Oeanthea, frühes 5. Jh. v. Chr.), 9 Αἴ κ' ἀνδιχάζωντι τοὶ ξενοδίκαι, Buck Nr. 70 = S.-Fr. Nr. 35 (siehe Anm. 29), B 10f. εἰ δέ κ' ἀνφιλέγωντι, τοὶ Τεγεᾶται διαγνόντω κὰ τὸν θεθμόν, Gortyn 5, 44ff. αἰ δέ κα χρήματα δατιόμενοι μὴ συνγιγνώσκωντι ἀνφὶ τὰν δαῖσιν. Überaus bemerkenswert ist Hes. Th. 229f. ... Λόγους Ἀμφιλλογίας τε Δυσνομίην[35] τ', weil man eigentlich keines der drei Wörter in ihrer geistigen Bedeutung so früher Zeit zutraut; gewiss sind sie ebenfalls Zeugen der «gewaltigen geistigen Entwicklung», die Troxler (siehe Anm. 35) 169 und 236 bei Hesiod gegenüber den homerischen Epen feststellt. – Doch zurück zur stilistischen Variation! Den Ausdruck für die Straflosigkeit eines Tatbestandes weiss Platon folgendermassen abzuwandeln: Legg. 764 a ἀζήμιος ἀφείσθω, 756 d τὸ δὲ τέταρτον (scil. τίμημα) ἐλεύθερον ἀφεῖσθαι τῆς ζημίας, einige Zeilen später ἀζήμιον δ' εἶναι τὸν ἐκ τοῦ τετάρτου καὶ τρίτου τιμήματος, 721 d πειθόμενος μὲν οὖν τῷ νόμῳ ἀζήμιος ἀπαλλάττοιτο ἄν, 960 a ὁ μὲν πειθόμενος ἔστω ζημίας ἐκτός. Auch mehrere Adverbien der Bedeutung «straflos» wendet Platon an, etwa 762 d ἀτιμωρήτως, 917 c ἀνατί, 874 c νηποινί. Für die Erlangung einer höheren oder der höchsten Stimmenzahl verfügt er über verschiedene Formulierungen, etwa 759 d οἷς ἂν πλείστη γένηται ψῆφος, 766 e ᾧ δ' ἂν πλεῖσται ψῆφοι ξυμβῶσι, 929 b καὶ ἐὰν μὲν πείθῃ ὁ πατὴρ καὶ συμψήφους λάβῃ πάντων τῶν ξυγγενῶν ὑπὲρ ἥμισυ. – Schon oben S. 138 haben wir erwähnt, dass Aeschylus Hik. 614 zwei für einunddasselbe Vergehen angedrohte Strafen nicht in langweiliger Parataxe aneinanderreiht, sondern die eine davon einer Präposition der Hinzufügung (ξύν) unterordnet, und dass Platon dann diese Konstruktion sehr häufig anwendet. Allerdings wiesen wir in Anm. 12 darauf hin, dass dann, wenn das Hinzutreten einer eigentlichen Zusatzstrafe für einen erschwerenden Umstand zu einer das nichtqualifizierte Vergehen bereits ahndenden Grundstrafe gemeint

35 Hans Troxler, *Sprache und Wortschatz Hesiods* (Zürich 1964) 201.

ist, kein blosses Stilmittel, sondern eine notwendige Ausdrucksweise vorliegt. Das trifft etwa Legg. 845e zu ἂν δέ τις ὄφλῃ φαρμακείαις βλάπτων (scil. ὕδωρ ἀλλότριον), πρὸς τῷ τιμήματι καθηράτω τὰς πηγὰς ..., weil die Verschmutzung durch Gift einen qualifizierten Fall der Beschädigung fremden Wasserbesitzes darstellt, ebenso 878c τοῦτον δὲ μετὰ τῶν ἄλλων ζημιῶν (die für jede Körperverletzung gelten) ἐκτίνειν καὶ τῇ πόλει τὴν βλάβην (weil der Verletzte ein Wehrpflichtiger ist und dadurch die Wehrkraft des Staates geschwächt wurde). Auch 917d ὁ δὲ φανερὸς γενόμενός τι πωλῶν τοιοῦτον (scil. κίβδηλόν τι) πρὸς τῷ στερηθῆναι τοῦ κιβδηλευθέντος ... τῇ μάστιγι τυπτέσθω πληγὰς ... war dem Verkäufer verfälschter Ware diese schon vorher durch den Entdecker der Verfälschung weggenommen worden. Aber in anderen Fällen drückt diese Konstruktion, die dann als Stilmittel gelten darf, wirklich zwei mehr oder weniger auf der gleichen Linie liegende Strafen aus. Den nun folgenden Beispielen ist zwar gemeinsam, dass bei oberflächlicher Betrachtung nur die zweite Strafe als gewöhnliche gerichtliche Sanktion erscheint, die mit πρός eingeführte erste Strafe aber eher als eine der Verfehlung auf dem Fusse folgende Unehre und Blossstellung. In den platonischen Gesetzen ist aber diese Unehre durchaus eine ordentliche Strafe, vgl. etwa 917c ... ἀφροντιστῶν δὲ καὶ ἀπειθῶν (nämlich dem Gebote, einen seine Ware auf gesetzwidrige Weise mit Schwüren anpreisenden Verkäufer mit Schlägen zu züchtigen) ἔνοχος ἔστω ψόγῳ προδοσίας τῶν νόμων, 880b ... ἢ κακὸς ἔστω κατὰ νόμον, 881c βοηθῶν μὲν ἔπαινον ἐχέτω, μὴ βοηθῶν δὲ ψόγον, 774c μὴ βοηθῶν δὲ ὁ παραγενόμενος δειλός τε ἅμα καὶ κακὸς ὑπὸ τοῦ νόμου πολίτης εἶναι λεγέσθω. So darf also in den folgenden Beispielen die Ausdrucksweise mit πρός, ohne dass wir den etwas besonderen Charakter der Ehrenstrafen gänzlich leugnen wollen, als ein Stilmittel zur Vermeidung der wenig reizvollen Anreihung mit «und» betrachtet werden: 914c (vgl. schon oben S. 138) ἐὰν δέ τις ἐλεύθερος (eine gefundene fremde Sache nach Hause trägt), πρὸς τῷ ἀνελεύθερος εἶναι δοκεῖν καὶ ἀκοινώνητος νόμων δεκαπλάσιον τῆς τιμῆς τοῦ κινηθέντος ἀποτινέτω τῷ καταλιπόντι[36], 764a ὁ δὲ μὴ 'θέλων ... ζημιούσθω πεντήκοντα δραχμαῖς πρὸς τῷ κακὸς εἶναι δοκεῖν, 945a ὁ δὲ ὀφλὼν τὴν δίκην (nämlich Verurteilung wegen Wegwerfens der Waffen aus Feigheit, was das Verbot nach sich zieht, als Soldat zu dienen) πρὸς τῷ ἀφεῖσθαι τῶν ἀνδρείων κινδύνων[37] ... προσαποτεισάτω μισθόν ... – Selbst mit so einfachen Mitteln wie Abwechslung zwischen Nebensatz und Partizip zu erreichende Variationen wie 879a ἐὰν δὲ μὴ ἕλῃ ..., ἑλὼν δὲ ... finden sich in den Inschriften meines Wissens selten. Zwei bemerkenswerte Variationen enthält in der Labyadeninschrift der Satz B 17ff. κἠπευχέσθω δικαίως τὰν ψᾶφον φέροντι πόλλ' ἀγαθὰ τοὺς θεοὺς διδόμεν, αἰ δὲ ἀδίκως, τὰ κακά: erstens die indirekte Rede, die gegenüber dem zu Beginn der Inschrift (A 1ff.) stehen-

36 Da vorangeht (914b) ἄν τις τῶν αὑτοῦ τι καταλίπῃ που, ergibt sich durch καταλίπῃ – τῷ καταλιπόντι wieder ein Beispiel für die unter 1) besprochene Erscheinung.

37 Diese Strafe war allerdings schon im vorhergehenden (944e) genannt worden.

den Eid in direkter Rede eine Abwandlung darstellt, zweitens den Übergang von der Partizipialkonstruktion zum Bedingungssatz.

8) Vorausdisponierende gedankliche Ordnung und sprachliche Gestaltung verwickelterer Sachverhalte äussert sich oft in der Satzzusammenziehung, und zwar besonders dann, wenn die den zu einem Satze zusammengezogenen Parallelsätzen gemeinsamen Glieder durch 'Klammerbildung' oder 'Gabelung' den 'gegabelten' parallelen, jedem der ursprünglichen Sätze eigenen Satzgliedern getrennt voran- oder nachgestellt werden[38]. Ein einfaches und deshalb nicht bemerkenswertes Beispiel ist Plat. Legg. 849b δεκάτῃ δὲ τοῦ μηνὸς τὴν τῶν ὑγρῶν {οἱ μὲν [die Bürger] πρᾶσιν, | οἱ δὲ [die Fremden] ὠνὴν} ποιείσθωσαν δι' ὅλου τοῦ μηνὸς ἱκανήν. Schon beachtenswerter ist 868a δοῦλον ὁ κτείνας {ἑαυτοῦ μὲν καθηράσθω, | ἐὰν δὲ ἀλλότριον θυμῷ, διπλῇ τὸ βλάβος ἐκτεισάτω τῷ κεκτημένῳ}, wobei die Konstruktion zugleich den Hauptbegriff voranstellt und das leichte Anakoluth ἐὰν δὲ ἀλλότριον statt ἀλλότριον δὲ eine hübsche Variation bewirkt. Grössere gegabelte Satzgebilde durch leichte Anakoluthe aufzulockern, ist offenbar Platons Bestreben; dafür zwei Beispiele: 917c/d τὸν δὲ κίβδηλόν τι πωλοῦντα ... ὁ προστυγχάνων τῶν γιγνωσκόντων, δυνατὸς ὢν ἐξελέγχειν, ἐναντίον ἐλέγξας τῶν ἀρχόντων, {ὁ μὲν δοῦλος φερέσθω τὸ κιβδηλευθὲν καὶ ὁ μέτοικος, | ὁ δὲ πολίτης {μὴ ἐξελέγχων μὲν ... κακὸς ἀγορευέσθω[39], | ἐλέγξας δὲ ἀναθέτω τοῖς τὴν ἀγορὰν ἔχουσι θεοῖς}}. Das vor ὁ μὲν δοῦλος stehende ἐναντίον ἐλέγξας τῶν ἀρχόντων zeigt, dass zuerst die Erwartung erweckt werden soll, es sei vorgesehen, auch beim Bürger zunächst die Bestimmung für den Fall der vorschriftsgemässen Anzeige des Warenfälschers zu nennen; die Strafe für den die Anzeige unterlassenden Bürger hätte dann freilich in einem neuen Satz mitgeteilt werden müssen, da im alten Satz die Gabelung auf dem Gegensatz 'Sklave – Bürger', nicht auf dem Gegensatz 'vorschriftsgemässe Anzeige – Unterlassung der Anzeige' beruht. Der durch die Vorausnahme von ὁ δὲ πολίτης μὴ ἐξελέγχων in Kauf genommene leichte Bruch der Konstruktion ermöglicht es, im gleichen Satz eine neue Gabelung μὴ ἐξελέγχων – ἐλέγξας δὲ vorzunehmen und damit die drei Fälle in einer einzigen Periode zusammenzufassen. Das zweite Beispiel ist besonders fein gestaltet: 916c ἐὰν δὲ ἀνδροφόνον ἀποδῶταί τίς τινι εἰδότι μὲν εἰδώς, μὴ τυγχανέτω ἀναγωγῆς τοῦ τοιούτου τῆς πράσεως, μὴ δὲ εἰδότι τὴν μὲν ἀναγωγὴν εἶναι τότε, ὅταν τις αἴσθηται τῶν πριαμένων ... «Wenn einer einen zu Totschlag neigenden Sklaven in Kenntnis dieses Umstandes verkauft, so soll der Käufer, wenn er ebenfalls davon wusste, keine Rückgängigmachung des Kaufes eines solchen Sklaven erwirken können, dem aber diesen Umstand nicht kennenden Käufer soll die Rückgängigmachung zu dem Zeitpunkt möglich sein, da er und seine Leute ihn bemerken». Die regelmässige Klammerbildung wäre wohl etwa ἐὰν ... ἀποδῶταί τίς τινι εἰδὼς {εἰδότι μέν, μὴ τυγχανέτω ..., | μὴ εἰδότι δέ,

38 Vgl. Verf., Kratylos 8 (1963) 35f.

39 Vgl. oben S. 151.

τυγχανέτω τῆς ἀναγωγῆς τότε, ὅταν ...}. Platon wollte aber zwei Schmuckmittel miteinander verbinden, das Polyptoton εἰδότι εἰδώς und den sich mit den beiden davor stehenden Wörtlein τίς τινι ergebenden Chiasmus der Kasus Nom. Dat. Dat. Nom.; dadurch kam das μὲν in die Mitte des Polyptotons zu stehen, was rhythmisch besser klingt; endlich liess er den zweiten Dativ μὴ δὲ εἰδότι statt von ἀποδῶται vom nachfolgenden εἶναι abhängen, was wiederum einem leichten Anakoluth gleichkommt; die überraschende Kehrtwendung wirkt elegant. – Eine raffinierte Führung der am Anfang parallel laufenden, dann sich vereinigenden, dann sich wieder gabelnden Linien liegt dem Satzbau 928 a/b zugrunde: {ὃς ἂν θῆλυν εἴτε ἄρρενα ἐπιτροπεύῃ, | καὶ ὃς ἂν ἐπιτρόπου φύλαξ τῶν νομοφυλάκων καταστὰς ἐπιμελῆται}, μὴ χεῖρον ἀγαπάτω τῶν αὑτοῦ τέκνων τὸν τῆς ὀρφανικῆς μετειληφότα τύχης ...· ἐὰν δὲ ἄλλως ... πράττῃ ... {ὁ μὲν ἄρχων ζημιούτω τὸν ἐπίτροπον, | ὁ δὲ ἐπίτροπος τὸν ἄρχοντα εἰς τὸ τῶν ἐκκρίτων δικαστήριον εἰσάγων ζημιούτω τῷ δόξαντι τιμήματι τῷ δικαστηρίῳ διπλῇ}: die Vorschrift, die Waisenkinder nicht weniger zu lieben als die eigenen, gilt sowohl für den Vormund als für seinen Vorgesetzten und wird durch eine gegenseitige Strafdrohung beider durchgesetzt, deren Verwirklichung freilich, der verschiedenen Stellung der beiden entsprechend, auf verschiedenem Wege erfolgt. Was auf beide in gleicher Weise zutrifft, wird zu einer einzigen Aussage zusammengefasst.

In den älteren Inschriften gibt es wohl nur einfache Fälle von vorausdisponierender Klammerbildung oder Gabelung, etwa Buck Nr. 58 = S.-Fr. Nr. 45 (Oeanthea, frühes 5. Jh. v. Chr.), 7f. αἰ μεταϝοικέοι πλέον μηνὸς ἢ ὀ Χαλειεὺς ἐν Οἰανθέαι ἢ Οἰανθεὺς ἐν Χαλείωι ..., Gortyn 3, 48 ἐπὶ τᾶι ματρὶ ἤμην τὸ τέκνον ἢ τράφεν ἢ ἀποθέμεν, 4, 39 καὶ λανχάνεν τὸς μὲν υἱὺνς ... δύο μοίρανς ϝέκαστον, τὰδ δὲ θυγατέρανς ... μίαν μοῖραν ϝεκάσταν. Viel bemerkenswerter ist das dem 4. Jh. v. Chr. angehörende Beispiel Tegea 45ff. εἰ δ' ἄν τις {τῶν ἐργωνᾶν | ἢ τῶν ἐργαζομένων} ἐπηρειάζεν δέατοι ἰν τὰ ἔργα ἢ ἀπειθῆναι τοῖς ἐπιμελομένοις ἢ κατυφρονῆναι τῶν ἐπιζαμίων τῶν τεταγμένων, κύριοι ἐόντω οἱ ἐσδοτῆρες {τὸμ μὲν ἐργάταν ἐσδέλλοντες ἐς τοῖ ἔργοι, | τὸν δὲ ἐργώναν ζαμιόντες ...}. Hier sind, ähnlich wie in einigen der Beispiele aus Platon, die für die Bauunternehmer und die Bauarbeiter gleichermassen geltenden Aussagen in der Mitte zusammengefasst, während am Anfang und am Ende der Satz gegabelt verläuft; die Gabelung am Ende entfaltet sich zu einem prächtigen Satzabschluss, der den von uns schon mehrfach (S. 141. 147. 149f.) vermerkten stilistischen Rang dieser Inschrift bestätigt.

9) Das Gegenstück zur syntaktischen Meisterschaft der juristischen Formulierungen Platons und auch einzelner Inschriften bilden die nicht seltenen Entgleisungen im Satzbau mancher Inschriften. Den von Wilamowitz hervorgehobenen Fällen altertümlichen Stammelns seien noch etwa hinzugefügt: Buck Nr. 61 = S.-Fr. Nr. 51 (Olympia, vor 580 v. Chr.), 7 αἰ ζέ τις τὸν αἰτιαθέντα ζικαίων ἰμάσκοι, ἐν τᾶι ζεκαμναίαι κ' ἐνέχοιτο, αἰ ϝειζὼς ἰμάσκοι

mit nachhinkender Einschränkung auf den Fall absichtlicher Misshandlung, im Gegensatz etwa zu Plat. Legg. 955b ἐάν τις κλεμμάδιον ὁτιοῦν ὑποδέχηται γιγνώσκων. Kyprische Inschrift von Edalion Buck Nr. 23 = S.-Fr. Nr. 6 (um 445 v. Chr.), 23ff. Ἤ κέ σις Ὀνάσιλον ... ἐξ τᾶι ζᾶι τᾶιδε ... ἐξ ὀρύξη, ἰδὲ ὃ ἐξ ὀρύξη πείσει Ὀνασίλωι ... mit schwerfälligem und unnötigem, Subjekt und Verbum der Protasis in der Apodosis wiederaufnehmendem ἰδὲ ὃ ἐξ ὀρύξη[40]. – Die oben S. 144f. erwähnte Schlussformel von Eiden ist in der erst dem 4. Jh. v. Chr. zugewiesenen Inschrift aus dem arkadischen Orchomenos S.-Fr. Nr. 3, C 19f. und 35f. zweimal syntaktisch nachlässig verwendet, und zwar sowohl wegen des Dativs ἐπιορκέντι, als wegen des etwas unklaren Übergleitens von der ersten in die dritte Person und von der direkten Rede in die indirekte: κεὐορκέντι μὲν τἀγαϑά, ἐπιορκέντι δὲ ἐξολέσϑαι αὐτὸγ (bzw. καὐτὸν) καὶ γένος.

Das sich abzeichnende Ergebnis könnte wohl als von vornherein erwartet, ja bekannt und daher banal bezeichnet werden: Die Inschriften lassen zwar schon in den archaischen Beispielen die bekannten Qualitäten der griechischen Prosa erkennen, erlangen aber im ganzen erst vom 4. Jh. v. Chr. an eine den vergleichbaren literarischen Texten einigermassen ebenbürtige Ausdrucksfähigkeit, ohne freilich den Rang der Gesetzesprosa Platons zu erreichen. Die Prosa von Gortyn steht in der Mitte des 5. Jh. v. Chr. auf einer Höhe, die man einer Inschrift dieser Zeit eigentlich fast nicht zutrauen möchte; allerdings sind in unseren Ausführungen vorwiegend die am besten formulierten Stellen dieses Dokumentes zur Sprache gekommen. Diese Übereinstimmung des – vorläufigen – Ergebnisses mit dem, was man erwarten konnte, könnte Zweifel an der Berechtigung einer solchen Untersuchung wecken. Demgegenüber möchten wir, da es ja darum geht, genau zu ermitteln, worauf allgemeine Eindrücke beruhen und woraus sie sich zusammensetzen, im Gegenteil die Skizzenhaftigkeit, Unvollständigkeit und Vorläufigkeit unserer Arbeit betonen: um zu wirklich stichhaltigen Ergebnissen zu gelangen, müsste man die Kriterien vermehren und die Texte vollständiger und gründlicher auf diese Kriterien hin untersuchen.

40 Nicht überflüssig ist dagegen in der oben erwähnten archaischen Inschrift aus Olympia Buck Nr. 61 = S.-Fr. Nr. 51, 2f. αἰ ζὲ μὴ 'πιϑεῖαν τὰ ζίκαια ὄρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες, ζέκα μναίς κα ἀποτίνοι ϝέκαστος τῶν μὴ 'πιποέντων der das ἐπιϑεῖαν der Protasis wiederaufnehmende Gen. Plur. des Partizips ἐπιποέντων in der Apodosis, und zwar wegen ϝέκαστος. Übrigens möchten wir die Beziehung von τῶν μὴ 'πιποέντων auf μὴ 'πιϑεῖαν den unter 2) behandelten Beispielen zurechnen, nicht aber den unter 7) besprochenen stilistischen Variationen, da die Verschiedenheit der synonymen Verben hier wohl ebensowenig beabsichtigt ist wie in dem oben S. 148 erwähnten Beispiel Buck Nr. 85 = S.-Fr. Nr. 27, 36ff.